

VEREINSSTATUTEN

Art. 1 Form

Unter dem Namen «Haberhaus Bühne» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen, der politisch und konfessionell neutral ist.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Haberhaus Keller an der Neustadt 51 inklusive Bar unter dem Namen «Haberhaus Bühne» als unabhängiges Kulturlokal zu erhalten und zu betreiben.

Die Hauptaufgaben des Vereins sind

- die Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen und Veranstaltern der Region
- das Vermieten der Haberhaus Bühne an Kulturveranstalter oder Private

Kulturveranstaltungen haben grundsätzlich den Vortritt vor kommerziellen Anlässen.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Umsetzung des Vereinszweckes ideell und/oder finanziell unterstützen wollen.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge und deren Staffelung fest.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

6.1. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich (auch elektronisch) und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich (auch elektronisch) und begründet einzureichen.

6.2. Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstands und des Revisors/der Revisorin auf die Dauer eines Jahres
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Vereinsrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Vereinsmitglieder und/oder des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

6.3. Abstimmungsmodus

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit Stimmenmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte (gemäss Zweckartikel) und der Buchhaltung und legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung fest.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Revisor/die Revisorin muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Vereinsversammlung kann eine externe Revisionsstelle beauftragen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst werden. Das nach Tilgung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen muss an eine andere steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, welche gleich oder ähnliche Zwecke verfolgt. Darüber entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 24. März 2015 und treten mit Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 25. März 2025 in Kraft.

Schaffhausen, 25. März 2025